

Ihre Ansprechpartner bei Ford Motormobil:

Kundendienst:

Rudolf Höllhumer
r.hoellhumer@ford-motormobil.at
07243/52225-13

Alexander Bläsius
a.blaesius@ford-motormobil.at
07243/52225-38

Auch unsere Damen von
Kassa und Empfang helfen Ihnen gerne:
Anita Knes - 07243/52225-0
Elfriede Leibetseder - 07243/52225-30

Auskünfte über **Zubehör und Ersatzteile**
bekommen Sie von:
Pascal Egeward - 07243/52225-14

Und wenn Sie ein **neues Fahrzeug**
brauchen stehen Ihnen folgende Herren
zur Seite:
Hermann Ganglberger
07243/52225-25

Günther Penzenstadler
07243/52225-22

Harald Aigner
07243/52225-29

In der Info-Broschüre geben
wir Ihnen einen Überblick
über die Änderungen der
wiederkehrenden
Begutachtung.

(Änderungen nach der 35. Novelle des
KFG [BGBl.I 102/2017] Begutachtungs-
intervalle und Toleranzzeiträume.

Bei Fragen stehen wir
Ihnen natürlich gerne
zur Verfügung!

Änderung bei der Pickerl- Überprüfung

Wiederkehrende Begutachtung
nach § 57a KFG mit neuen Bestimmungen



INFO-BROSCHÜRE

FORD **4**you

FORD **4**you

Der Toleranzzeitraum für die wiederkehrende Begutachtung gemäß § 57a KFG 1969 ändert sich mit Stichtag 20.5.2018.

Fahrzeugart		Begutachtungsperiode (Jahre)	Toleranzzeitraum*
1	Kraftfahrzeuge der Klasse M1, ausgenommen Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge	3 - 2 - 1 - 1	-1 / +4
2	Zugmaschinen und Motorkarren ≤ 40 km/h	3 - 2 - 1 - 1	-1 / +4
3	selbstfahrende Arbeitsmaschinen und Transportkarren ≤ 40 km/h	3 - 2 - 1 - 1	-1 / +4
4	Anhänger ≤ 3.500 kg hzGG	3 - 2 - 1 - 1	-1 / +4
5	landwirtschaftliche Anhänger > 40 km/h	3 - 2 - 1 - 1	-1 / +4
6	landwirtschaftliche Anhänger ≤ 40 km/h	3 - 2 - 2 - 2	-1 / +4
7	Fahrzeuge der Klasse L	1 - 1 - 1 - 1	-1 / +4
8	historische Fahrzeuge	2 - 2 - 2 - 2	-1 / +4
9	Alle nicht unter 1 – 8 genannten Fahrzeuge ¹⁾ (z.B. NFZ bis 3.500kg hzGG)	1 - 1 - 1 - 1	-3 / +0

* (Monate vor / nach Monat der EZ)

1) Unter Punkt 9 fallen:

z.B.: Taxis, Rettungs- und Krankentransportfahrzeuge der Klasse M1, Fahrzeuge der Klasse M2 und M3, Fahrzeuge der Klasse N1, N2 und N3, Anhänger der Klassen O3 und O4, Zugmaschinen > 40 km/h, selbstfahrende Arbeitsmaschinen > 40 km/h, Transportkarren > 40 km/h
Klasse N umfasst Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung mit mindestens vier Rädern (Lastkraftwagen)

Es wird unterschieden:

Klasse N1: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse ≤ 3 500 kg

Klasse N2: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse > 3 500 kg und ≤ 12 000 kg

Klasse N3: Fahrzeuge zur Güterbeförderung mit einer zulässigen Gesamtmasse > 12 000 kg

FORD4you

Übergangsbestimmung für die neuen Toleranzzeiträume:

Bei Fahrzeugen, bei denen der Zeitpunkt für die nächste Begutachtung im Zeitraum Jänner bis Mai 2018 liegt, darf die Begutachtung - ohne Wirkung auf den Zeitpunkt der nächsten Begutachtung - auch in der Zeit bis zum Ablauf des vierten dem vorgesehenen Zeitpunkt folgenden Kalendermonats vorgenommen werden.

Mitführipflicht des Gutachtens:

Bei Fahrzeugen der Klassen M2, M3, N2, O3, O4 und hauptsächlich im gewerblichen Kraftverkehr auf öffentlichen Straßen genutzte Zugmaschinen T5, ist das Gutachten der letzten wiederkehrenden Begutachtung im Fahrzeug mitzuführen.

Nutzungsdauer bei Mängel:

Schwerer Mangel: Diese Mängel sind bei der nächsten in Betracht kommenden Werkstätte (=ehestmöglich) zu beheben.

Neu: Das Fahrzeug darf ab der Begutachtung längstens 2 Monate (jedoch nicht über die Frist der bisherigen Plakette hinaus) verwendet werden. Datum wird auf Gutachten angegeben.

Gefahr in Verzug: Diese Mängel müssen umgehend (=sofort) behoben werden.

Neu: Erhält die Behörde (Bezirkshauptmannschaft oder Bundespolizeidirektion) eine Verständigung gem §57c Abs.4b KFG (ZBD), kann sie die Zulassung vorübergehend aussetzen und den Zulassungsschein und Kennzeichen abnehmen. Bei Vorlage einer darauf folgenden positiven Begutachtung nach § 57a KFG, ist die Aussetzung zu beenden und Zulassungsschein und Kennzeichen wieder auszufolgen (§ 44a KFG)

FORD4you